

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1974	Nummer 23
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2022	8. 2. 1974	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Änderung von Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.	310
20318 203308	12. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Neunter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G.	310
203206	31. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anwendung der Kraftfahrzeugbestimmungen v. 4. 2. 1950 im Bereich der staatlichen Forstverwaltung	311
2128	12. 2. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitsschutz; Verbrennungsöfen ohne Kaminanschluß.	311
230	31. 1. 1974	Bek. d. Chefs der Staatskanzlei Gesamtplan für das Rheinische Braunkohlengebiet; Plan über die 2. Änderung des Teilplanes „Inderevier“ und über die 2. Änderung des Teilplanes „Inderevier-Nord“	311
230	14. 2. 1974	Bek. d. Chefs der Staatskanzlei Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Siegen.	312
2370	11. 2. 1974	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues Gewährung von öffentlichen oder nicht öffentlichen Wohnungsbaumitteln des Landes an Bedienstete des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts	312
772	2. 2. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen zur Aufbringung von Finanzierungsanteilen für den Bau kommunaler oder verbandlicher Kläranlagen.	312
8202	5. 2. 1974	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung).	313
8300	28. 1. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ersatz der Reisekosten für Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung.	314
8300	7. 2. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nichtberücksichtigung des Heizölkostenzuschusses bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz	315

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
8. 2. 1974	Bek. – Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	315
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
7. 2. 1974	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 1. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1974	317

I.

2022

Änderung von Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
vom 8. 2. 1974 – 043.0

Die mit Bekanntmachung vom 20. 8. 1968 (MBL. NW. S. 1510/SMBL. NW. Nr. 2022) erlassenen Durchführungsvorschriften zur Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände werden, nachdem der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 18. Dezember 1973 seine Zustimmung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung erteilt hat, wie folgt geändert:

I.

1. Die Überschrift der Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu § 62 lautet:
„Nr. 1 zu § 8 Satz 1 und 2“;
2. Die Überschrift der Durchführungsvorschrift Nr. 2 zu § 62 lautet:
„Nr. 2 zu Abs. 8 Satz 1“;
3. Die Überschrift der Durchführungsvorschrift Nr. 3 zu § 62 lautet:
„Nr. 3 zu Abs. 8 Satz 3–5“;
4. In der Durchführungsvorschrift zu § 63 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

II.

Die Änderungen nach Abschnitt I. treten zum 1. Januar 1973 in Kraft.

Die Änderung der Durchführungsvorschriften wird hiermit veröffentlicht.

Köln, den 8. Februar 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

– MBL. NW. 1974 S. 310.

20318
203308

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden Neunter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1974 –
III A 4 – 38.41.10–1675/74

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

Neunter Änderungstarifvertrag vom 9. November 1973 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr, – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkrafttreten des VersTV-G

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 wird unter Berücksichtigung des Sechsten Änderungstarifvertrages vom 25. Mai 1972¹⁾, des Siebten Änderungstarifvertrages vom 29. November 1972²⁾ und des Achten Änderungstarifvertrages vom 13. April 1973³⁾ wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen des VersTV-G

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 13. April 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 Abs. 2 Buchst. 1 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „(§ 33 RKG)“ durch die Worte „(Artikel 2 § 1 Abs. 2 KnVNG)“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Buchst. e werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 RKG“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.“
4. In § 33a Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1 500,- Deutsche Mark“ durch die Worte „3 000,- DM“ ersetzt.
6. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt ergänzt:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „seines“ die Worte „der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Unberücksichtigt bleibt dabei das Arbeitsentgelt, soweit es 2 000,- DM übersteigt.“
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge erhält, einen Beitragsanteil
 - a) von zwei Dritteln des Beitrages nach Nummer 1 Sätze 1 und 2, höchstens jedoch 80,- DM und
 - b) daneben von 1,5 v. H. des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts; dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt.
 Die Beitragsanteile des Arbeitgebers dürfen den nach Nummer 1 Sätze 1 und 2 zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.“
7. Dem § 54 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Daneben hat der Arbeitgeber für die Zeit, für die der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge erhält, einen zusätzlichen Beitragsanteil in Höhe von 1,5 v. H. des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts zu ent-

¹⁾ RdErl. d. Innenminister v. 4. 7. 1972 (MBL. NW. S. 1333)

²⁾ RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1973 (MBL. NW. S. 824)

³⁾ RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1973 (MBL. NW. S. 1293)

richten; dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt. Die Beitragsanteile des Arbeitgebers dürfen den insgesamt zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen."

8. § 62 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
9. Der Wortlaut des § 65 wird gestrichen.
10. § 68 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

§ 3

Umrechnung der Versorgungsrenten

Die Versorgungsrenten sind

- a) zum 1. Januar 1974,
- b) zum 1. Januar 1975 und
- c) zum 1. Januar 1976

wie folgt umzurechnen:

1. Die Gesamtversorgung des Berechtigten ist zu erhöhen
 - a) zum 1. Januar 1974 je nach dem Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung geendet hat, um den nachstehenden Vomhundertsatz:

Kalenderjahr	v. H.
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
1969	3,45
1970	3,00
1971	2,52
1972	1,80
1973	1,34

- b) zum 1. Januar 1975 um 0,89 v. H. und
- c) zum 1. Januar 1976 um 0,88 v. H.

Bei versorgungsrentenberechtigten Witwen und Waisen ist auch die Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Versorgungsrenten der Hinterbliebenen zugrunde liegt, nach Satz 1 zu erhöhen.

Bei Anwendung des Satzes 1 kann die Zusatzversorgungseinrichtung an Stelle des Endes der Pflichtversicherung einheitlich den Zeitpunkt des Eintritts des ersten Versicherungsfalles zugrunde legen.

2. Der sich bei der Berechnung nach Nr. 1 Satz 1 ergebende Mehrbetrag ist der jeweils maßgebenden Versorgungsrente nach § 22 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 hinzuzurechnen.
3. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Nr. 1 zu erhöhen.
4. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 vor und ist die nach Nr. 1 Satz 1 errechnete Gesamtversorgung bei einem Versorgungsrentenberechtigten
 - a) zum 1. Januar 1974 niedriger als das um 5,34 v. H.,
 - b) zum 1. Januar 1975 niedriger als das um 6,28 v. H. und
 - c) zum 1. Januar 1976 niedriger als das um 7,21 v. H.

erhöhte Mindestruhegehalt (§ 23 Abs. 4), ist die Gesamtversorgung nach Nr. 1 auf diesen Betrag anzuheben, höchstens jedoch auf 75 v. H. des nach Nr. 3 berechneten gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Für die Gesamtversorgung versorgungsrentenberechtigter Witwen und Waisen und für die Gesamtversorgung des Verstorbenen gilt Satz 1 sinngemäß.

5. Für die Anwendung des § 23 Abs. 4 und des § 33a Abs. 1 Buchst. h ist
 - a) im Jahre 1974 von einem um 5,34 v. H.,
 - b) im Jahre 1975 von einem um 6,28 v. H. und
 - c) vom Jahre 1976 an von einem um 7,21 v. H.
 erhöhten Mindestruhegehalt (§ 23 Abs. 4) auszugehen.
6. Die sich nach Nrn. 1, 4 oder 5 ergebende Gesamtversorgung, die sich nach Nr. 2 ergebende Versorgungsrente und das sich nach Nr. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind Gesamtversorgung, Versorgungsrente und gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 und § 2 Nrn. 1, 3, 4 und 10 mit Wirkung vom 1. Januar 1973,
- b) § 2 Nrn. 2, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1973,
- c) § 2 Nrn. 5, 8 und 9 und § 3 am 1. Januar 1974.

– MBl. NW. 1974 S. 310.

203206

Anwendung der Kraftfahrzeugbestimmungen v. 4. 2. 1950 im Bereich der staatlichen Forstverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 31. 1. 1974 – IV A 1/13–35–00.00

Folgende RdErl. werden hiermit im Einvernehmen mit dem Finanzminister ersatzlos aufgehoben:

- v. 14. 3. 1961 (MBl. NW. S. 455/SMBl. NW. 2032 06)
- v. 27. 3. 1963 (MBl. NW. S. 405/SMBl. NW. 2032 06).

– MBl. NW. 1974 S. 311.

2128

Gesundheitsschutz Verbrennungsöfen ohne Kaminanschluß

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 2. 1974 – VI A 4 – 40.30.90

Nachdem bekanntgeworden ist, daß in letzter Zeit in zunehmendem Maße Flüssiggas-Heizgeräte ohne Abgasführung zum Kauf angeboten und auch betrieben werden, weise ich darauf hin, daß in einem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes vom 26. 1. 1965 – I B 4 – 8253 – D 128 – festgestellt wird, daß grundsätzlich alle Bauarten von Heizöfen ohne Kaminanschluß für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe bei Dauerbetrieb, insbesondere bei durchgehendem Heizbetrieb über Nacht, in Aufenthaltsräumen als zumindest potentielle Gesundheitsgefahr gelten können, weil die Abgase unvermeidbar in den Raum übergehen. Solche Öfen müssen bei den heutigen Lebensverhältnissen als überholte Heizungsart angesehen werden.

Schornsteinlose Öfen für Öl aller Sorten und für Kolin stellen eine konkrete Gesundheitsgefährdung dar. Schornsteinlose Öfen sind nach Bekanntwerden der Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt 1959, Nr. 7, Seite 102, zumindest von den in Fachverbänden organisierten Firmen nicht mehr hergestellt worden und praktisch vom Markt verschwunden. Die Herstellung und der Vertrieb von Kolin-Brennstoff und Kolin-Öfen wurde von der Mehrzahl der zuständigen Wirtschaftsministerien der Länder bereits unterbunden. Die Einrichtung und der Betrieb von Heizöfen für Druckgas sind durch die „Technischen Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“ TRF 1954 (DVGW – AFWL) eingehend geregelt, so daß bei ordnungsgemäßem Betrieb Schäden für die Gesundheit durch Abgas, Brände oder Explosionen nicht zu befürchten sind.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Beheizung von Wohnräumen durch Verbrennungsöfen ohne Kaminanschluß unterbleibt.

– MBl. NW. 1974 S. 311.

230

Gesamtplan für das Rheinische Braunkohlengebiet Plan über die 2. Änderung des Teilplanes „Inderevier“ und über die 2. Änderung des Teilplanes „Inderevier-Nord“

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei vom 31. 1. 1974 –
II A 1 – 92.34.2

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern habe ich am 31. Januar 1974 gemäß § 3 des Gesetzes über die

Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), – SGV. NW. 230 – den Plan über die 2. Änderung des Teilplanes „Inderevier“ und über die 2. Änderung des Teilplanes „Inderevier-Nord“ – aufgestellt vom Braunkohlenausschuß am 26. 2. 1973 – für verbindlich erklärt.

Der Plan wird bei der Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses, Köln, Zeughausstraße 4–8, zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten.

– MBl. NW. 1974 S. 311.

230

Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Siegen

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 14. 2. 1974 –
II B 2 – 60.46

Der Verwaltungs- und Planungsausschuß der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 1973 beschlossen, durch Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Siegen im Gebiet der Stadt Hüttental auf dem Haardter Berg eine bisher als Freizone – landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich – ausgewiesene Fläche nunmehr als Wohnsiedlungsbereich darzustellen.

Diese Änderung habe ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt (§§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4 und 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 – GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230 –).

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Kreis Siegen wird gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und beim Oberkreisdirektor in Siegen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1974 S. 312.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues Gewährung von öffentlichen oder nicht öffentlichen Wohnungsbaumitteln des Landes an Bedienstete des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1974 –
VI A 3/VI B 3 – 4.15 – 150/74

Der RdErl. v. 10. 4. 1973 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Bestimmung der Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 der „Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms“ (Anlage zum RdErl. v. 12. 8. 1971 – SMBl. NW. 2370 –) bleibt unberührt.

– MBl. NW. 1974 S. 312.

772

Richtlinien für die Gewährung von Krediten an Wirtschaftsunternehmen zur Aufbringung von Finanzierungsanteilen für den Bau kommunaler oder verbandlicher Kläranlagen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 2. 2. 1974 – I B 1 – 20.01

1 Förderungszweck

1.1 Wirtschaftsunternehmen, die beabsichtigen, zu errichtenden oder zu erweiternden kommunalen oder verbandlichen Kläranlagen Abwässer zuzuleiten und die zur Mitfinanzierung der Baukosten herangezogen werden, können im Interesse der Gewässerreinigung zinsgünstige Kredite aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten.

1.2 Die Kredite werden für den Bau oder die Erweiterung solcher kommunaler oder verbandlicher Kläranlagen gewährt, die mit Zuschüssen aus dem Haushalt des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefördert werden.

2 Förderungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung von Krediten nach diesen Richtlinien ist, daß die Wirtschafts- und Ertragslage der zur Mitfinanzierung der kommunalen oder verbandlichen Kläranlagen herangezogenen Unternehmen schwach ist, so daß sie ihren Finanzierungsanteil nicht oder nicht in der gebotenen Zeit aufbringen können.

3 Höhe des Kredites

3.1 Dem Wirtschaftsunternehmen kann ein Kredit bis zur Höhe seines Finanzierungsanteils gewährt werden.

3.2 Alle anderweitigen Förderungsmöglichkeiten sind vorrangig heranzuziehen.

3.3 Etwaige mit dem Vorhaben verbundene steuerliche Vergünstigungen sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

4 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Krediten nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

5 Bereitstellung des Kredites

5.1 Der Kredit wird dem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers als Refinanzierungskredit über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale bereitgestellt.

5.2 Das Kreditinstitut legt den Kredit unter eigenem Risiko aus.

6 Bürgschaften

Das Wirtschaftsunternehmen kann eine Bürgschaft des Landes nach den jeweils geltenden Bürgschaftsrichtlinien für die Wirtschaft und die freien Berufe oder einer Kreditgarantiegemeinschaft beantragen, wenn ihm für die Aufnahme des Kredites bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung stehen.

7 Kreditbedingungen

7.1 Die Kredite werden zu folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

7.11 Zinssatz: 4 v. H., zahlbar einmal jährlich nachträglich zum 30. September oder zum 31. März;

7.12 Laufzeit: bis zu 12 Jahren bei bis zu 2 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgungsbeträge sind einmal jährlich nachträglich am 30. September oder am 31. März fällig.

7.13 Zins- und Tilgungsbeträge dürfen nicht früher als 10 Kalendertage vor dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt angefordert werden.

- 7.14 Auszahlung: 100 v. H.
Alle Kreditbearbeitungskosten sind mit der Zinszahlung abgegolten.
- 8 **Antragsverfahren**
- 8.1 Anträge auf Gewährung von Krediten sind formlos in zweifacher Ausfertigung über das Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale
4 Düsseldorf, Friedrichstraße 56,
für Maßnahmen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
oder
44 Münster, Friedrichstraße 1,
für Maßnahmen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster
zu richten.
- 8.11 Aus dem Antrag müssen u. a. ersichtlich sein:
- 8.111 Die firmenrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens,
- 8.112 Die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Produktion, Umsätze und Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre),
- 8.12 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 8.121 Die bei Kreditanträgen an Kreditinstitute üblichen Unterlagen (z. B. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre sowie ggf. nähere Angaben über die Gewinne, die Abschreibungen und die Entnahmen in diesem Zeitraum),
- 8.122 Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten.
Diese soll sich u. a. auf Nr. 1.2 dieser Richtlinien erstrecken,
- 8.123 Stellungnahme des Kreditinstitutes und seine Erklärung, daß es bereit ist, dem Antragsteller den Kredit unter Beachtung dieser Richtlinien zu gewähren.
- 9 **Bewilligung und Vertragsabschluß**
- 9.1 Über die Anträge entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Seine Entscheidung wird dem Antragsteller über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale durch das Kreditinstitut bekanntgegeben.
- 9.2 Das Kreditinstitut schließt auf dieser Grundlage mit dem Antragsteller in eigener Verantwortung den Kreditvertrag.
- 10 **Stellung und Pflichten des Kreditinstitutes**
- 10.1 Das Kreditinstitut handelt in dem bestehenden Zuwendungsrechtsverhältnis mit Wirkung für und gegen den Zuwendungsempfänger.
- 10.2 Das Kreditinstitut ist verpflichtet,
- 10.21 mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sicherzustellen, daß die Entscheidung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen beachtet werden,
- 10.22 für die Dauer der Kreditlaufzeit die wirtschaftliche Entwicklung des Kreditnehmers zu beobachten und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage anzuzeigen,
- 10.23 in den Kreditvertrag Bestimmungen aufzunehmen, wodurch der Kreditnehmer verpflichtet wird, dem Kreditinstitut anzuzeigen, wenn
- 10.231 sich sein dem Kreditvertrag zugrunde liegender Finanzierungsanteil ermäßigt hat,
- 10.232 beabsichtigt ist, das Unternehmen ganz oder teilweise stillzulegen, zu verlagern, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten oder sonstige Umstände eintreten, die den Förderungszweck ganz oder teilweise entfallen lassen,
- 10.24 den Kredit nur an den Träger der kommunalen oder verbandlichen Kläranlage nach Maßgabe des bestandskräftigen Heranziehungsbescheides oder des öffentlich rechtlichen Vertrages auszusahlen,
- 10.25 in Fällen der Nrn. 10.33 und 10.34 vom Auszahlungstage an und in den Fällen der Nr. 10.35 von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen, Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben,
- 10.26 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale spätestens 2 Monate nach Auszahlung des Kredits eine Bestätigung (zweifach) zuzuleiten, daß der Kredit zweckentsprechend ausgezahlt worden ist (vereinfachter Verwendungsnachweis),
- 10.27 dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich oder mündlich die von ihm für erforderlich gehaltenen Auskünfte über den vereinfachten Verwendungsnachweis zu erteilen,
- 10.28 zu dulden, daß der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen den vereinfachten Verwendungsnachweis durch Einsicht in die Bücher und Belege des Kreditinstituts selbst prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen.
- 10.3 Das Kreditinstitut ist verpflichtet, den Kreditvertrag zu kündigen, wenn
- 10.31 sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kreditnehmers wesentlich verschlechtert, insbesondere, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen droht,
- 10.32 nicht binnen Jahresfrist die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Auszahlung des Kredits berechtigten. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale ist berechtigt, auf Antrag Fristverlängerungen für bis zu 6 Monate zu gewähren. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung bedarf der Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- 10.33 der Kreditnehmer den Kredit zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 10.34 der Kreditnehmer die vertraglichen Bedingungen und Auflagen nicht beachtet,
- 10.35 das Unternehmen des Kreditnehmers ganz oder teilweise stillgelegt, verlagert, veräußert, vermietet oder verpachtet wird oder bei dem Unternehmen des Kreditnehmers der Förderungszweck ganz oder teilweise entfällt; das Kreditinstitut kann mit Einwilligung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf eine Kündigung verzichten.
- 11 **Schlußbestimmungen**
- 11.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.
- MBl. NW. 1974 S. 312.
- 8202**
- Neufassung der Satzung
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**
- RdErl. d. Finanzministers v. 5. 2. 1974 –
B 6130 – 1.2.1 – IV 1
- Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Zehnte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. 1. 1974 veröffentlicht.
- Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBl. NW. 8202) veröffentlicht worden.
- § 1
- Änderung der Satzung**
- Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die Neunte

Änderung der Satzung vom 29. Mai 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchst. e werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 RKG“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.“
2. In § 55a Abs. 1 Buchst. c, Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 bis 3 RKG“ ersetzt.
3. In § 58 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1500,- Deutsche Mark“ durch die Worte „3000,- DM“ ersetzt.
4. Der Wortlaut des § 99 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

Die Versorgungsrenten sind

- a) zum 1. Januar 1974,
- b) zum 1. Januar 1975 und
- c) zum 1. Januar 1976

wie folgt umzurechnen:

1. Die Gesamtversorgung des Berechtigten ist zu erhöhen
 - a) zum 1. Januar 1974 je nach dem Kalenderjahr, in dem die Pflichtversicherung geendet hat, um den nachstehenden Vomhundertsatz:

Kalenderjahr	v. H.
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
1969	3,45
1970	3,00
1971	2,52
1972	1,80
1973	1,34

- b) zum 1. Januar 1975 um 0,89 v. H. und
 - c) zum 1. Januar 1976 um 0,88 v. H.
- Bei versorgungsrentenberechtigten Witwen und Waisen ist auch die Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Versorgungsrenten der Hinterbliebenen zugrunde liegt, nach Satz 1 zu erhöhen.
2. Der sich bei der Berechnung nach Nr. 1 Satz 1 ergebende Mehrbetrag ist der jeweils maßgebenden Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 oder § 50 Abs. 1 hinzuzurechnen.
 3. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Nr. 1 zu erhöhen.
 4. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 4 vor und ist die nach Nr. 1 Satz 1 errechnete Gesamtversorgung bei einem Versorgungsrentenberechtigten
 - a) zum 1. Januar 1974 niedriger als das um 5,34 v. H.,
 - b) zum 1. Januar 1975 niedriger als das um 6,28 v. H. und
 - c) zum 1. Januar 1976 niedriger als das um 7,21 v. H.
 erhöhte Mindestruhegehalt (§ 41 Abs. 4), ist die Gesamtversorgung nach Nr. 1 auf diesen Betrag anzuheben, höchstens jedoch auf 75 v. H. des nach Nr. 3 berechneten gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Für die Gesamtversorgung versorgungsrentenberechtigter Witwen und Waisen und für die Gesamtversorgung des Verstorbenen gilt Satz 1 sinngemäß.

5. Für die Anwendung des § 41 Abs. 4 und des § 55a Abs. 1 Buchst. h ist
 - a) im Jahre 1974 von einem um 5,34 v. H.,
 - b) im Jahre 1975 von einem um 6,28 v. H. und

c) vom Jahre 1976 an von einem um 7,21 v. H. erhöhten Mindestruhegehalt (§ 41 Abs. 4) auszugehen.

6. Die Berechnungen nach den Nrn. 1 bis 4 sind vor einer gegebenenfalls zu demselben Zeitpunkt eintretenden Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente (§ 56) oder einer Änderung der beamtenrechtlichen Mindestversorgung vorzunehmen.
7. Die sich nach Nrn. 1, 4 oder 5 ergebende Gesamtversorgung, die sich nach Nr. 2 ergebende Versorgungsrente und das sich nach Nr. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind Gesamtversorgung, Versorgungsrente und gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Satzungsänderung tritt am 1. Dezember 1973, die übrigen Vorschriften treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

— MBL NW. 1974 S. 313.

8300

Ersatz der Reisekosten für Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz aus Anlaß von Heil- und Krankenbehandlung oder einer Beweiserhebung

RdErl. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 1. 1974 — II B 2 — 4141 (1/74)

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG) ist mit Wirkung vom 1. November 1973 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes vom 13. 11. 1973 geändert und mit demselben Datum in Neufassung verkündet worden (BGBl. I S. 1613, 1622). Bei Entscheidungen nach § 24 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung bitte ich folgendes zu beachten:

1 Fahrkosten

- 1.1 Als Fahrkosten sind bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel grundsätzlich die Auslagen für die Beförderung in der niedrigsten Klasse zu vergüten (§ 5 Abs. 1 BRKG). Berechtigte, bei denen eine MdE von mindestens 50 v. H. amtlich festgestellt ist, erhalten die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann gewährt werden, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand des Reisenden nach versorgungssärztlichem Urteil das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt (§ 5 Abs. 4 BRKG). Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.
- 1.2 Benutzen Versorgungsberechtigte aus triftigen Gründen nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (z. B. Mietkraftwagen, Krankenwagen), werden ihnen die hierdurch entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 5 Abs. 5 BRKG).

2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- 2.1 Versorgungsberechtigten, die die Reise mit einem ihnen gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt haben, wird als Auslagenersatz die Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG gewährt.
- Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Verwaltungsbehörde kann aus triftigen Gründen von dieser Einschränkung absehen. Wird die Vergleichsberechnung

nung vorgenommen, so sind die Reisekostenvergütungen der in Betracht kommenden Personen, wie sie sich bei der Benutzung des Kraftfahrzeuges ergeben, den Reisekosten dieser Personen gegenüber zu stellen, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären. Dem eigenen Kraftfahrzeug steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Reisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

- 2.2 Ein Berechtigter, der in einem Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, für die er einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat oder die einen eigenen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält je Person und km die in § 6 Abs. 3 BRKG vorgesehene Mitnahmeentschädigung.

3 Tagegeld

- 3.1 Der Ersatz der notwendigen Kosten für Verpflegung ist gemäß VV Nr. 1 zu § 24 BVG nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für Bundesbeamte in Höhe der Reisekostenstufe A vorzunehmen. Der Berechtigte erhält somit bei Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 BVG Tagegeld entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 1, 2 und 3 BRKG.

- 3.2 Nach § 24 Abs. 1 BVG sind die notwendigen Reisekosten in angemessenem Umfang zu ersetzen. Damit ist der Leistungsrahmen bestimmt. Innerhalb dieses Leistungsrahmens hat sich die Reisekostenvergütung zu halten. Bei der Bemessung des Tagegeldes für die anlässlich einer mehrtägigen stationären Behandlung durchzuführende Hin- oder Rückreise würde das Maß des Notwendigen und der angemessene Umfang im Sinne des § 24 Abs. 1 BVG überschritten, wenn bei der Berechnung der Reisedauer § 7 BRKG zugrunde gelegt würde. Daher sind die Anreise zum Ort der stationären Behandlung mit der Ankunft an der Kuranstalt und die Abreise vom Ort der stationären Behandlung mit der Ankunft an der Wohnung beendet. Diese Reisen sind wie eintägige Dienstreisen i. S. des § 9 Abs. 1 BRKG zu behandeln. Mehrtägige An- und Abreisen beginnen und enden entsprechend; die Höhe des Tagegeldes richtet sich jedoch nach § 9 Abs. 2 BRKG. Damit entfällt künftig die Bescheinigung über an den Reisetagen noch erhaltene Mahlzeiten sowie deren Anrechnung auf das Tagegeld.

Ich bitte, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Im übrigen ist § 7 BRKG in der nunmehr geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als der Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der Reise nicht mehr von der Art des gewählten Verkehrsmittels abhängt.

- 3.3 Bei Abwesenheit, die 5 Stunden nicht übersteigt, steht Tagegeld nicht zu. Es wird in diesem Fall jedoch Ersatz der notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse gewährt (§ 15 BRKG).

Auslagen für Verpflegung können nur ersetzt werden, wenn wegen der Hin- und Rückreise eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Abendessen) außerhalb der Wohnung oder der Kuranstalt usw. eingenommen werden muß. Auslagen für ein Mittagessen können nur erstattet werden, wenn die Hin- und Rückreise den Zeitraum von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr voll umfaßt. Die Auslagen für die Einnahme eines Abendessens werden erstattet, wenn der Verzehr mitgeführter Verpflegung nicht möglich oder zumutbar ist. Erstattet werden nur Auslagen, die durch Belege nachgewiesen sind; dabei werden die häuslichen Ersparnisse angerechnet. Grundlage für die Bemessung häuslicher Ersparnisse bilden bei Berechtigten mit Hausstand 20 v. H., bei anderen Berechtigten 40 v. H. des vollen Tagegeldes der Reisekosten Stufe A nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BRKG. Auf die Auslagen für eine Hauptmahlzeit ist ein Drittel des sich ergebenden Betrages anzurechnen. Die Höchstgrenze für die Erstattung bilden drei Zehntel des nach § 9 BRKG zustehenden Tagegeldes.

- 3.4 Ein Zuschuß zum Tagegeld ist nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 und 6 BRKG zu gewähren. Hierzu ist die Zustimmung des Landesversorgungsamtes einzuholen.
- 3.5 Richtet sich der Kostenersatz nach § 24 Abs. 3 BVG oder § 32 VVG, ist ebenfalls nach den Grundsätzen dieses Abschnitts zu verfahren.

4 Übernachtungsgeld

Die Gewährung von Übernachtungsgeld richtet sich nach § 10 BRKG.

Meine RdErl. v. 12. 7. 1965 und 30. 9. 1966 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1974 S. 314.

8300

Nichtberücksichtigung des Heizölkostenzuschusses bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 2. 1974 – II B 2 – 4204.1 – (2/74)

Nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1985) erhalten alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände unter bestimmten Voraussetzungen zum einmaligen Ausgleich von Härten, die durch den Anstieg der Preise für leichtes Heizöl verursacht werden, einen Heizölkostenzuschuß. Zu der Frage, wie dieser Zuschuß bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz zu behandeln ist, nehme in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO zu § 33 BVG gehören Leistungen der Sozialhilfe und ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflusst wird, zu den nicht zu berücksichtigenden Einkünften. Der Heizölkostenzuschuß ist nach seinem Sinn und Zweck mit einer Leistung der Sozialhilfe vergleichbar, weil er wie diese nach fürsorgerischen Grundsätzen nur an wirtschaftlich bedürftige Personen zu gewähren ist. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses. Danach steht der Zuschuß nur demjenigen zu, dem für einen bestimmten Zeitraum Wohngeld gewährt worden ist (Alternative 1), der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Kriegsopferfürsorge erhält (Alternative 2) oder dessen monatliches Einkommen, das sich nach den §§ 76–78 BSHG bestimmt, eine am Regelsatz des Bundessozialhilfegesetzes orientierte Grenze nicht übersteigt (Alternative 3). Auch die weitere Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO zu § 33 BVG, nämlich Beeinflussung der Gewährung des Zuschusses durch die Ausgleichsrente, ist erfüllt, weil der Anspruch auf Heizölkostenzuschuß entweder eng mit einer Leistung verbunden ist, auf die die Ausgleichsrente angerechnet wird (Alternativen 1 und 2) oder aber selbst unmittelbar aufgrund der Verweisung auf den Einkommensbegriff des Bundessozialhilfegesetzes von der Ausgleichsrente beeinflusst wird (Alternative 3).

Der Heizölkostenzuschuß ist deshalb als ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO zu § 33 BVG nicht zu berücksichtigendes Einkommen zu behandeln.

– MBl. NW. 1974 S. 315.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
vom 8. 2. 1974 – III/A 1–71–60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

Am 26. Oktober 1973

Dipl.-Kfm. Rolf Jaeger, Stb., Rheyd
Dipl.-Kfm. Klaus Toeller, Stb., Düsseldorf

am 13. Dezember 1973

Dietrich W. Volger, Düsseldorf

am 17. Dezember 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Karl Hans Werres, Stb., Neuss

am 18. Dezember 1973

Dipl.-Kfm. Wolfgang Gabbert, Stb., Krefeld
 Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Hübenthal, Stb., Remscheid
 Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Josef Lanfermann, Köln
 Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Lück, Köln
 Dipl.-Kfm. Dr. Norbert Romberg, Stb., Duisburg

am 20. Dezember 1973

Dipl.-Kfm. Dr. Karl Heinz Maus, Stb., Frimmersdorf

am 21. Dezember 1973

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volkswirt Hans Joachim Bodenheimer, Stb., Neuss
 Dipl.-Kfm. Stephan Flecken, Stb., Rodenkirchen
 Dipl.-Volkswirt Curt Gutjahr, Großdornberg
 Dipl.-Kfm. Hans Hoffmann, Krefeld
 Dipl.-Kfm. Horst Kiefer, Stb., Bergisch Gladbach
 Dipl.-Kfm. Johann Land, Stb., Meerbusch
 Dipl.-Kfm. Volker Meis, Stb., Dortmund
 Dipl.-Kfm. Hans Schirmer, Stb., Köln

am 4. Januar 1974

Dipl.-Kfm. Friedrich Carl Janssen, Stb., Köln

am 7. Januar 1974

Dipl.-Kfm. Bernhard Jäger, Stb., Münster
 Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Dr. Rainer Müller, Stb., Kevelaer
 Dipl.-Kfm. Josef Schlotter, Kamp-Lintfort

am 11. Januar 1974

Dipl.-Kfm. Falko Peter Jindra, Dorsten
 Günter Kessler, Düsseldorf
 Dipl.-Kfm. Norbert Knabe, Stb., Gummersbach
 Dipl.-Kfm. Dieter K. Reinauer, Stb., Düsseldorf
 Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Schwarz, Stb., Dortmund
 Dipl.-Kfm. Gunter Timmerbeil, Stb., Gummersbach

am 17. Januar 1974

Dipl.-Kfm. Dr. Rolf Kanzler, Stb., Lintorf
 Rechtsanwalt Dr. Michael P. Kunz, Stb., Solingen

am 21. Januar 1974

Dipl.-Volkswirt Dr. Albert Gilsbach, Köln
 Dipl.-Volkswirt Lutz Kirchner, Stb., Holzbüttgen
 Dipl.-Kfm. Dr. Peter Reichardt, Stb., Troisdorf

am 22. Januar 1974

Dipl.-Kfm. Dr. jur. Elmar Janssen, Stb., Bensberg

am 28. Januar 1974

Dipl.-Kfm. Udo Bölk, Stb., Düsseldorf
 Dipl.-Kfm. Wolfgang Gittler, Stb., Weiden

am 8. Februar 1974

Dipl.-Kfm. Paul Holterhus, Stb., Hochdahl
 Dipl.-Kfm. Günter Tigges, Stb., Bonn

Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich wiederbestellt worden:

am 1. Januar 1974

Rechtsanwalt Wolfgang Billep, Essen
 Dipl.-Kfm. Dr. Leopold Horstmann, Kettwig

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind anerkannt worden:

am 15. August 1973

Seelen Plenker Jäger Finken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Krefeld

am 14. November 1973

Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für das Kreditwesen mit beschränkter Haftung, Bonn
 Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln
 UWS Weinand-Härer Unternehmensberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Moers

am 3. Januar 1974

GOTHE NTREUHAND KG Dr. H. Gothe, Dr. F. Gothe, Dr. H. Gothe, Bochum

am 17. Januar 1974

Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf

Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

a) Wirtschaftsprüfer

am 4. August 1973, durch Tod
 Joachim Isensee, Köln

am 19. August 1973, durch Tod

Dipl.-Versicherungssachverst. Dr. Martin Höppner, Düsseldorf

am 1. September 1973, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Paul Fehndrich, Duisburg

am 5. September 1973, durch Tod

Heinrich Vosen, Wevelinghoven

am 15. September 1973, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Friedrich Franken, Bensberg

am 6. Oktober 1973, durch Tod

Dipl.-Volkswirt Professor Dr. Karl Morgenthaler, Düsseldorf

am 14. Dezember 1973, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Dr. Winfried Gürtzgen, Köln

am 19. Dezember 1973, durch Tod

Dipl.-Kfm. Willy Opgen Oorth, Essen

b) Vereidigte Buchprüfer

am 1. Januar 1972, durch Verzicht

Paul Mehlhorn, Köln

am 23. September 1973, durch Tod

Gerth Heinze, Oberhausen

am 30. September 1973, durch Verzicht

Martin Rabe, Wuppertal

am 31. Oktober 1973, durch Verzicht

Carl Hoffmann, Krefeld

Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 13. 12. 1972, durch Verschmelzung

Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft, Köln

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Aufstellung****über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 1. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1974**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 2. 1974 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
34997	Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Bundesgebiet vom 20. 11. 1973	1. 7. 1972	5115
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
34998	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung für Waldarbeiter der Länder außer Bremen und Hamburg sowie für kommunale Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz und im Saarland vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	4884/19
34999	Dritter Änderungstarifvertrag vom 26. 11. 1973 zum Tarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. 1. 1971	1. 11. 1973/ 1. 1. 1974	4884/20
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
35000	Manteltarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden mit Protokollnotizen in der Neufassung vom 7. 6. 1973	1. 1. 1974	4357/34
35001	Änderungstarifvertrag vom 4. 12. 1973 zu vorstehendem Manteltarifvertrag.	1. 1. 1974	4357/35
35002	Manteltarifvertrag für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und in Süd-Baden mit Protokollnotizen in der Neufassung vom 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 1. 1974	4358/55
35003	Manteltarifvertrag vom 18. 6. 1973 wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . .	1. 1. 1974	4358/56
35004	Tarifvertrag vom 4. 12. 1973 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 7. 6. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie).	1. 1. 1974	4358/57
35005	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1974	4358/58
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
35006	Änderungstarifvertrag vom 12. 6. 1973 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Betonsteingewerbes in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973/ 1. 1. 1974/ 1. 1. 1975	4228/29
35007	Tarifvertrag über die Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 22. 6. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1973	4228/30
35008	Ergänzungsvereinbarung vom 28. 9. 1973 zum Tarifvertrag über die analytische Arbeitsplatzbewertung für Arbeiter der Porzer Flachglasindustrie vom 13. 11. 1967	1. 10. 1973	4381/14
35009	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende des Betriebes Neuss der Firma Gebr. Knauf, Westdeutsche Gipswerke – Geltung der Tarifverträge für die Kalkindustrie im Aachener Bezirk mit Ausnahmen – vom 22. 10. 1973	22. 10. 1973	4679/59
35010	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildende des Betriebes Neuss der Firma Gebr. Knauf, Westdeutsche Gipswerke – vom 22. 10. 1973	22. 10. 1973	4679/60
35011	Manteltarifvertrag für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer der Kalk- und Dolomitindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 12. 12. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	5120

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
35012	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 13. 12. 1973 zum Lohnabkommen, Gehaltsabkommen, Tarifabkommen über Ausbildungsvergütungen, zum Abkommen über Zuschläge und zum Abkommen über Prämien- und Festlohnarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, sämtlich vom 28. 11. 1973	1. 12. 1973/ 1. 1. 1974	4770/109
35013	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma HUFAROLLEN Hugo Faßbender KG, Dabringhausen – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 9. 1. 1974	1. 1. 1974	4770/110
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
35014	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ornamin-Kunststoffwerke, Wilhelm Zschetzsche KG, Minden, vom 14. 12. 1973	1. 1. 1974	4709/14
35015	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten in den Betrieben und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1973	4877/23
35016	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1973	4877/24
35017	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Beschäftigten in den Betrieben und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 9. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	4877/25
35018	Überleitungstarifvertrag für alle Angestellten, Meister und Auszubildenden der Schleifmittelindustrie in die Tarifverträge für die chemische Industrie im Landesteil Nordrhein vom 7. 12. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	5060/31
35019	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Wilhelm Vorneweg KG, Obermarsberg, vom 1. 10. 1973 – Geltung des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der chemischen Industrie vom 22. 2. 1973	1. 10. 1973	5060/32
35020	Tarifvertrag über die Arbeitszeit und die Löhne und Gehälter für alle Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Vorneweg KG, Obermarsberg, vom 1. 10. 1973	1. 10. 1973	5060/33
35021	Tarifvertrag über eine Jahresleistung wie vor	1. 10. 1973	5060/34
35022	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 10. 1973	5060/35
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
35023	Tarifvertrag vom 14. 12. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages sowie der Durchfahrverträge Papier und Zellstoff für Arbeiter der Papier erzeugenden Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 4. 1970	1. 1. 1974	4832/34
35024	Tarifvertrag über die Neufassung des Durchfahrvertrages für Arbeitnehmer der Papierindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 12. 1973	1. 12. 1973	4832/35
35025	Tarifvertrag für die Zellstoffindustrie wie vor	1. 12. 1973	4832/36
35026	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 6. 1973	1. 7. 1973	5057/1
35027	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 6. 1973	1. 7. 1973	5058/1
35028	Vereinbarung über die Vergütungen für kaufmännisch Auszubildende wie vor	1. 7. 1973	5058/2
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
35029	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende des Reprografiegewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 7. 1973	1. 8. 1973	4116/14
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
35030	Gehaltstarifvertrag mit Gehaltstafel und Tätigkeitsgruppenverzeichnis für Angestellte und Meister der nordwestdeutschen Lederindustrie vom 18. 10. 1973	1. 11. 1973	4978/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
35031	Lohntarifvertrag für Arbeitszeitregelung für Arbeiter und Auszubildende der Kronen-Brauerei Dieding & Co., Ostentfelde, vom 6. 12. 1973	1. 1. 1974	4925/8
35032	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1973	1. 1. 1974/ 1. 4. 1975	4999/2
35033	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Höveler Kraftfutterwerk, Langenfeld-Immigrath, vom 21. 1. 1974	1. 1. 1974	5004/2
35034	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Milch- und Schmelzkäseindustrie in Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 18. 12. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	5074/1
35035	Tarifvertrag über die Tarifsätze für Lohnschlachter des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Hagen vom 1. 11. 1973	1. 11. 1973	5121
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
35036	Schieds- und Schlichtungsabkommen für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 5. 11. 1973	1. 11. 1973	4870/10
35037	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern und Saarland vom 19. 11. 1973.	1. 2. 1974	4975/4
35038	Vereinbarung über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet vom 19. 11. 1973.	1. 1. 1974 1. 1. 1975	4975/5
35039	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 7. 1973	1. 7. 1973	5124
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
35040	Tarifvertrag vom 24. 10. 1973 über eine Ausgleichszahlung und das Wiedereinkrafttreten des Lohntarifvertrages für Arbeiter des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet vom 10. 5. 1973	1. 11. 1973	4622/10
35041	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 11. 12. 1973.	1. 1. 1974	4660/9
35042	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Kachelofen- und Luftheizungsbaugewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1973.	1. 1. 1974	4780/6
35043	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet vom 13. 12. 1973.	1. 1. 1974	5122
35044	Lohntarifvertrag wie vor.	1. 1. 1974	5122/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
35045	Neunter Tarifvertrag vom 3. 12. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1963.	1. 1. 1971 1. 4. 1972	4156/14
35046	Überleitungstarifvertrag vom 16. 10. 1973 für Angestellte und Auszubildende der Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburg-Hamborn, in den Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen vom 6. 8. 1971/15. 2. 1973.	1. 7. 1973	4955/8
35047	Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag vom 4. 12. 1973/18. 1. 1974 zu § 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 11 des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972	1. 1. 1974	5014/4
35048	Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zu Ziff. 8 und 16 wie vor.	1. 1. 1974	5014/5
35049	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Salzgitter AG, Zweigniederlassung Recklinghausen mit Protokollnotizen vom 13. 12. 1973	1. 7. 1973	5123
35050	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Tarifvertrag.	1. 7. 1973	5123/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
35051	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Glas- und Gebäuderei- nigerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1973	1. 2. 1974	5039/2
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
35052	Tarifvereinbarung für Mitarbeiter des Gemeinwirtschaftlichen Unterneh- mens für Touristik (gut-Reisen) im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 9. 1973 zum Manteltarifvertrag und zum Gehaltstarifvertrag für das private Reise- bürogewerbe in der Fassung vom 1. 6. 1972.	1. 1. 1974	1887/91
35053	Vereinbarung über besondere Arbeitsbedingungen für Betreuer des Turnus- zugverkehrs des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Ber- lin vom 29. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 12. 1973	1887/92
35054	Lohn-, Gehalts- und Provisionstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende des Lesezirkelgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 8. 1973	1. 7. 1973	2752/12
35055	Tarifvertrag vom 20. 11. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über die Altersversorgung für Redakteure in den Verlagen von Tageszeitungen im Bun- desgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1972.	1. 1. 1974	4542/16
35056	Gehaltstarifvertrag mit Gruppeneinteilung und Gehaltstafel für Angestellte und Auszubildende in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West- Berlin vom 6. 6. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden)	1. 6. 1973	5000/4
35057	Manteltarifvertrag für Redakteure in Verlagen von Zeitschriften im Bundes- gebiet und in West-Berlin vom 2. 10. 1973.	1. 1. 1974	5119
35058	Tarifvertrag für die Altersversorgung wie vor.	1. 1. 1974	5119/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
35059	Tarifvertrag vom 5. 11. 1973 über die Änderung und Ergänzung des Tarifver- trages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Stadtparkasse Dort- mund vom 16. 10. 1969	1. 1. 1973/ 1. 10. 1973	3576/136
35060	Tarifvertrag für Arbeiter wie vor.	1. 1. 1973/ 1. 10. 1973	3576/137
35061	Tarifvertrag für Auszubildende wie vor.	1. 1. 1973/ 1. 10. 1973	3576/138
35062	Tarifvertrag für Arbeiter der Stadtparkasse Dortmund vom 5. 11. 1973 – Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über einen Zuschlag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 26. 9. 1973	1. 12. 1973	3576/139
35063	Tarifvertrag für Angestellte zum Tarifvertrag vom 18. 10. 1973 wie vor.	1. 12. 1973	3576/140
35064	Erster Änderungstarifvertrag vom 16. 11. 1973 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte der Stadtparkasse Dortmund vom 11. 1. 1971	1. 1. 1974	3576/141
35065	Tarifvertrag für Arbeiter wie vor.	1. 1. 1974	3576/142
35066	Tarifvertrag für Auszubildende wie vor.	1. 1. 1974	3576/143
35067	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte der privaten Bausparkassen im Bundesgebiet vom 26. 11. 1973 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV).	1. 10. 1972 –3. 4. 1973	3840/125
35068	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten- Verband und dem DHV.	1. 10. 1972 –3. 4. 1973	3840/126
35069	Tarifvertrag vom 26. 11. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet in bezug auf den Beitritt der privaten Bausparkassen in der Fassung vom 1. 10. 1972/20. 3. 1973 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband und dem DHV). . .	4. 4. 1973	3840/127
35070	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV.	4. 4. 1973	3840/128

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35071	Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer und Auszubildende des privaten Bankgewerbes, der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und der privaten Bausparkassen im Bundesgebiet in der Fassung vom 20. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1974	3840/129
35072	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 1. 1974	3840/130
35073	Tarifvertrag vom 15. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) in Einrichtungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 23. 10. 1970 . .	1. 10. 1973	3894/15
35074	Tarifvertrag vom 25. 7. 1973 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zu § 22 des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/OKK) vom 29. 9. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 1. 1972	3906/138
35075	Tarifvertrag vom 15. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Auszubildende der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 23. 10. 1970	1. 10. 1973	3983/22
35076	Tarifvertrag über eine Versetzungszulage für alle Mitarbeiter der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 7. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 11. 1973	4012/150e
35077	Tarifvertrag über die Einstufung aller Mitarbeiter der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet – Änderung der Anlage 5 EKT – vom 13. 12. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1974	4012/151p
35078	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Mitarbeiter der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 12. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA)	Januar 1974	4012/160d
35079	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle vom 23. 11. 1973 wie vor	Januar 1974	4012/160e
35080	Tarifvertrag für den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 23. 11. 1973 wie vor	Januar 1974	4012/160f
35081	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Mitarbeiter von 5 Ersatzkassen und dem Verband der Angestellten-Krankenkassen im Bundesgebiet vom 23. bzw. 29. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV)	Januar 1974	4012/160g
35082	Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 30. 10. 1973 für 5 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen zur Anlage 6 – Reisekostenvergütung – des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet – EKT – in der Fassung vom 1. 1. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 11. 1973	4012/161g
35083	Tarifvertrag vom 15. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 23. 10. 1970	1. 10. 1973	4190/95
35084	Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 vom 2. 10. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (MTBBk II) vom 6. 7. 1964 .	1. 11. 1973	4251/64
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
35085	Tarifvertrag Nr. 4a/IIIa 1973 über jährliche Zuwendungen an alle dem Tarifrecht unterliegenden Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet vom 29. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 11. 1973/ 1. 1. 1974	3752/105
35086	Tarifvertrag Nr. 4b/IIIb 1973 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 11. 1973/ 1. 1. 1974	3752/106
35087	Tarifvertrag Nr. 5a/1973 vom 4. 12. 1973 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 4 sowie der Anhänge I und IV des Lohnstarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 11. 1973	3752/107
35088	Tarifvertrag Nr. 5b/1973 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	1. 11. 1973	3752/108
35089	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 1. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Seniorität des Bordpersonals der Deutschen Lufthansa AG vom 1. 9. 1961 zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 29. 6. 1971	1. 10. 1973	3807/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35090	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 1. 10. 1973 zum Tarifvertrag für die als Navigatoren beschäftigten Angehörigen des Bordpersonals der Deutschen Lufthansa AG vom 31. 12. 1965.	1. 10. 1973	4473/5
35091	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 1. 10. 1973 zum Tarifvertrag über die Übergangsversorgung für Cockpitpersonal der Deutschen Lufthansa AG im Bundesgebiet vom 1. 7. 1972.	1. 10. 1973	4582/14
35092	Tarifvertrag für die Condor-Flugdienst GmbH wie vor.	1. 10. 1973	4582/15
35093	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 1. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Kurzzeitstationierung von Kapitänen der Deutschen Lufthansa AG vom 15. 9. 1972.	1. 10. 1973	4696/8
35094	Anschlußtarifvertrag mit der DAG vom 1. 10. 1973 zum Tarifvertrag für die als Navigatoren beschäftigten Angehörigen des Bordpersonals der Deutschen Lufthansa AG vom 1. 10. 1972.	1. 10. 1973	4696/9
35095	Tarifvereinbarung über die Vergütung für Urlaubs-, Feier- und Krankheitstage für Verladearbeiter und Kranführer in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 17. 12. 1973.	1. 1. 1974	5086/4
35096	Tarifvereinbarung über Pauschalvergütungen bei Urlaub, Feiertagen und Krankheit für Arbeiter der Kohlenverladeanlage im Hafenbecken B der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 10. 1. 1974.	Jahr 1974	5086/5
35097	Manteltarifvertrag für Arbeiter der LUG Luftfracht-Umschlag GmbH im Bundesgebiet vom 25. 1. 1973.	1. 1. 1973	5092/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
35098	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 7. 2. 1973 zum Achtundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 27. 6. 1972.	1. 1. 1973	3750/938d
35099	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 24. 5. 1973 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, zum Tarifvertrag über die Vergütungen für Medizinalassistenten und zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 10 für Auszubildende gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 16. 2. 1973.	1. 1. 1973	3750/939b
35100	Tarifvertrag vom 24. 2. 1972 zur Änderung des Tarifvertrages für mit der Räumung von Kampfmitteln beschäftigte Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 6. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1972	3750/948
35101	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Länder vom 28. 9. 1970.	1. 1. 1974	3750/949
35102	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 16. 6. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 16. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 7. 1972	3750/950
35103	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 22. 5. 1973 zum Siebzehnten Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 29. 11. 1972 und zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 29. 11. 1972.	1. 1. 1973	3950/392
35104	Tarifvertrag vom 7. 6. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 5. 8. 1970.	1. 7. 1973	3950/393
35105	5. Änderungsvertrag vom 28. 11. 1973 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 11. 1973	4001/269
35106	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 11. 1973	4001/270
35107	6. Änderungsvertrag vom 21. 12. 1973 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4001/271

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
35108	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1974	4001/272
35109	18. Änderungsvertrag vom 21. 12. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 11. 1973/ 1. 1. 1974	4001/273
35110	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 11. 1973/ 1. 1. 1974	4001/274
35111	1. Änderungsvertrag vom 21. 12. 1973 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 8. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4001/275
35112	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1974	4001/276
35113	Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4001/277
35114	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1974	4001/278
35115	6. Änderungsvertrag vom 21. 12. 1973 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in sonstigen Dienstzweigen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 11. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4001/279
35116	5. Änderungsvertrag vom 21. 12. 1973 zur Sondervereinbarung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 12. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1974	4001/280
35117	Tarifvertrag über Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 14. 9. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1973	4225/289
35118	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 vom 4. 10. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 20. 3. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 11. 1973	4225/290
35119	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 11. 12. 1973 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet vom 16. 2. 1973. . .	1. 1. 1973	4225/291
35120	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1973	4225/292
35121	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 7. 1. 1974 zum Tarifvertrag über Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 13. 9. 1973.	1. 10. 1973	4225/293
35122	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 10. 1973	4225/294
35123	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 9. 1. 1974 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 2. 10. 1973	1. 11. 1973	4225/295
35124	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 11. 1973	4225/296
35125	Änderungsvereinbarung vom 8. 2. 1973 zum Tarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1973	4234/30
35126	Gehaltstarifabkommen für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1973	4234/31
35127	Besondere Vereinbarung zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag.	1. 4. 1973	4234/32
35128	3. Änderungsvertrag vom 28. 11. 1973 zum Tarifvertrag über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes für Angestellte in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 4. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 11. 1973	4268/237

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
35129	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten	1. 11. 1973	4268/238
35130	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 11. 1973	4268/239
35131	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für deutsche Angestellte des Goethe-Instituts im Ausland vom 19. 11. 1973	1. 12. 1973	4678/4
35132	Tarifvertrag zur Anwendung der Vergütungsordnung (Grundvergütungen, Tätigkeitszulagen und Ortszuschläge) für Musiker des Vereins „Westfälisches Sinfonieorchester“ e. V., Recklinghausen, vom 1. 1. 1974	1. 1. 1974	4950/10
35133	Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung wie vor	1. 1. 1974	4950/11
35134	Tarifvertrag über Reiseentschädigung bei auswärtigen Konzertverpflichtungen wie vor	1. 1. 1974	4950/12
35135	Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 24. 11. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1974	4952/9
35136	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 9. 10. 1973.	November 1973	4987/7
35137	Tarifvertrag vom 9. 10. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 11. 1970 und des Versorgungstarifvertrages vom 1. 12. 1972	1. 1. 1974	4987/8
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
35138	Gehaltsrahmentarifvertrag für Angestellte und Meister der gemischten Industrie im Kreise Lippe vom 28. 11. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974	4972/17
35139	Tarifvertrag über Überleitungsbestimmungen zu vorstehendem Abkommen	1. 1. 1974	4972/18

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

XII, XVI, XVII, XVIII, XXIV, XXV, XXIX und XXXI.

– MBl. NW. 1974 S. 317.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.